

18.10.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die allgemeine Produktsicherheit

Punkt 35 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In die Stellungnahme des Bundesrates wird im Abschnitt "zur Rechtsgrundlage" vor Ziffer 7 eingefügt:
"- da sich der Richtlinienvorschlag für wichtige Produktbereiche, insbesondere für Lebensmittel, nicht eignet."
2. Im Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" erhält der 2. Satz der Ziffer 18 (Artikel 1 und 2) folgende Fassung:
" Infolgedessen sollte der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auf Konsumgüter mit Ausnahme der Lebensmittel beschränkt werden und nicht alle Produkte schlechthin umfassen."

Ausgeliefert am 18. OKT. 1989

- 2 -

Begründung: (nur für das Plenum)

Der Richtlinienvorschlag ist ersichtlich nicht auf Produkte zugeschnitten, die in der Regel zum baldigen Verbrauch bestimmt sind. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den Artikeln 7 ff. Diese Bestimmungen können sinnvollerweise auch nur bei Produkten angewendet werden, von denen ein konstantes Gefährdungspotential ausgeht, nicht aber dort, wo die Gefahr in vielen Fällen durch individuelle Mängel einzelner Lieferungen (Chargen) hervorgerufen wird.

Zudem besteht für den Bereich der Lebensmittel bereits eine Vielzahl von harmonisierenden Rechtsvorschriften der EG. Die zusätzliche Geltung einer umfassenden Gemeinschaftsregelung würde daher hier zwangsläufig zu Unklarheiten führen. Soweit der Richtlinienvorschlag für Lebensmittel Anwendung finden würde, wäre darüber hinaus die Gefahr einer Absenkung des Niveaus des Verbraucherschutzes zu befürchten, da Schutzobjekt nur noch "Gesundheit und Sicherheit von Personen" sein soll, was insbesondere den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung nicht einschließt.